

# **MCE BANK GMBH, Flörsheim am Main**

## **Offenlegungsbericht**

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  
i.V.m. § 26a KWG

**zum 31. März 2021**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Risikomanagementziele und -politik (Art. 435).....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Anwendungsbereich (Art. 436) .....</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Eigenmittel (Art. 437) .....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen (Art. 438).....</b>	<b>10</b>
<b>6.</b>	<b>Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440).....</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Kreditrisikoanpassungen (Art. 442) .....</b>	<b>14</b>
<b>8.</b>	<b>Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443) .....</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Inanspruchnahme von ECAI* (Art. 444).....</b>	<b>20</b>
<b>10.</b>	<b>Marktrisiko (Art. 445) .....</b>	<b>21</b>
<b>11.</b>	<b>Operationelles Risiko (Art. 446) .....</b>	<b>21</b>
<b>12.</b>	<b>Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447) .....</b>	<b>22</b>
<b>13.</b>	<b>Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448).....</b>	<b>22</b>
<b>14.</b>	<b>Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449) .....</b>	<b>23</b>
<b>15.</b>	<b>Vergütungspolitik (Art. 450) i.V.m. § 16 Institutsvergütungsverordnung .....</b>	<b>26</b>
<b>16.</b>	<b>Verschuldung (Art. 451) .....</b>	<b>26</b>
<b>17.</b>	<b>Sonstige Offenlegungsanforderungen .....</b>	<b>31</b>
<b>18.</b>	<b>Angaben nach § 26a KWG .....</b>	<b>31</b>
<b>19.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>32</b>
<b>19.1</b>	<b>Offenlegung der Kapitalinstrumente .....</b>	<b>33</b>
<b>19.2</b>	<b>Offenlegung der Eigenmittel .....</b>	<b>35</b>

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben, aufgrund kaufmännischer Rundungen, Differenzen auftreten können.

## **1. Vorbemerkung**

Gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerkes Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 431 bis Artikel 455 und EU-Richtlinie 2013/36/EU) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) sind Institute insbesondere verpflichtet, regelmäßig qualitative und quantitative Informationen zu den Risikomanagementzielen und zur Risikomanagementpolitik, zu den Eigenmitteln, den Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken, den Kapitalpuffern, zum Marktrisiko, den operationellen Risiken, zur Vergütungspolitik sowie zur Verschuldung zu veröffentlichen. Darüber hinaus müssen sie über förmliche Verfahren und Regelungen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten verfügen.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungspflichten für die MCE Bank GmbH (MCE Bank) zum Berichtsstichtag 31.03.2021. Die Offenlegungsanforderungen richten sich nach der zu diesem Stichtag geltenden Verordnung. Die Offenlegung des Berichts erfolgt mindestens im jährlichen Turnus auf der Internetseite der MCE Bank. Grundlage des Berichts waren die zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen gesetzlichen Regelungen.

Der Bericht steht im Einklang mit Artikel 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und bezieht sich auf Informationen, die als wesentlich anzusehen sind. Die MCE Bank macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR grundsätzlich keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Offenlegungsanforderungen, die für die MCE Bank nicht relevant sind, sind im Kapitel 17 aufgeführt.

Die im nachfolgenden Bericht verwendete Abkürzung „Art.“ steht immer für „Artikel“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

## **2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)**

### **Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken**

Die MCE Bank bietet auf dem deutschen Markt Finanzdienstleistungsprodukte im Automobilbereich für die Importeure MMD Automobile GmbH (MMDA) und ISUZU Sales Deutschland GmbH (ISD) an.

Die MCE Bank unterscheidet die Bereiche Absatzfinanzierung (Kundenfinanzierung sowie Leasing) und Händlerfinanzierung. Im Rahmen der Absatzfinanzierung werden überwiegend neue Fahrzeuge, im Wesentlichen der Marken Mitsubishi und Isuzu, sowie Gebrauchtfahrzeuge aller Marken für private und gewerbliche Kunden finanziert. Das Händlerfinanzierungsgeschäft betrifft Lager-, Vorführ- und Gebrauchtwagenfinanzierungen der Mitsubishi- und ISUZU-Händler. Die Anbahnung der Kreditgeschäfte erfolgt in der Absatzfinanzierung durch die jeweiligen Vertragshändler. Somit korreliert die Zielerreichung der MCE Bank in hohem Maße mit der Absatzzielerreichung von MMDA und ISD.

Vor diesem Hintergrund hat die MCE Bank eine Risikostrategie erstellt, die konsistent mit der Geschäftsstrategie ist, alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten berücksichtigt sowie wesentliche und nicht wesentliche Risikoarten beinhaltet. In der Geschäftsstrategie sind die Ziele und die geplanten Maßnahmen zur Sicherung des nachhaltigen Unternehmenserfolges beschrieben. In der Risikostrategie sind sowohl quantitative als auch qualitative Methoden und Annahmen zu den als wesentlich eingestuften Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie zu den sonstigen wesentlichen Risiken verankert. Für vorgenannte Risiken sind entsprechende Teilstrategien in der Risikostrategie verbindlich festgelegt. Sonstige wesentliche Risikoarten der MCE Bank umfassen das strategische Risiko, das Ertrags- und Geschäftsrisiko sowie das Konzentrationsrisiko.

Die Risikosteuerung erfolgt durch das Risikomanagement sowie dezentral in den jeweils zuständigen Fachbereichen. Das Risikocontrolling auf Gesamtbankebene wird zentral vom Risikomanagement wahrgenommen.

### **Struktur und Organisation des Risikomanagements**

Die Geschäftsführung der MCE Bank trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation des Risikomanagements, die Risikostrategie, das Risikotragfähigkeitskonzept, die Überwachung des Risikos aller Geschäfte sowie die Risikosteuerung. Der Bereich Risikomanagement ist auf der operativen Ebene für die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sowie für das Risikocontrolling zuständig. Der Leiter des Bereichs Risikomanagement ist Leiter der Risikocontrolling-Funktion und organisatorisch dem Geschäftsführer Marktfolge zugeordnet. Er berichtet direkt an die Geschäftsführung. Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems wird durch die Innenrevision in angemessenen Abständen kontrolliert. Die Prüfung schließt auch den Bereich Risikomanagement ein.

### **Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme**

Die Berichterstattung über die Risikosituation erfolgt vierteljährlich in einem MaRisk-konformen, standardisierten Risikobericht. Der Bericht enthält einen Überblick über die Entwicklung der Bank und der Teilportfolien. Die Kreditrisiken werden u.a. strukturiert nach Rating, Größenklassen und Laufzeiten. Darüber hinaus enthält der Risikobericht Angaben zu operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken, Ergebnissen der Stresstests, Risikokonzentrationen sowie zur Entwicklung der Risikovorsorge. Die Ad hoc-Berichterstattung an die Geschäftsführung ist abhängig von der Risikoart festgelegt. Des Weiteren hat die MCE Bank Frühwarnindikatoren bzw. Schwellenwerte eingerichtet, die eine Informationspflicht an die Geschäftsführung auslösen. Darüber hinaus hat die Bank zur Risikokommunikation und -steuerung ein Risikokomitee eingerichtet. In den quartalsweisen oder anlassbezogenen Sitzungen erfolgt durch das Risikomanagement eine Bewertung der aktuellen Risikosituation sowohl auf Portfolio- als auch auf Engagementebene.

## **Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung**

Die Risikobegrenzung und operative Risikosteuerung findet in der Bank auf Gesamtbank-, Portfolio- und auf Einzelengagementebene statt. Weiterhin sind für Handelsgeschäfte (Refinanzierung Aktivgeschäfte) Verlustobergrenzen und Schwellenwerte festgelegt. Die Steuerung der Risiken erfolgt in den Marktbereichen des Kredit- bzw. Handelsgeschäftes. Die Überwachung der Risiken obliegt der Marktfolge auf Einzelengagementebene bzw. dem Bereich Risikomanagement auf Portfolioebene. Werden die festgelegten Obergrenzen überschritten, so wird die Geschäftsführung durch den Bereich Risikomanagement zeitnah unterrichtet. Die Einhaltung der Obergrenzen ist mindestens quartalsmäßig zu überprüfen.

Die operative Liquiditätssteuerung obliegt dem Treasury, die tägliche Überwachung der Liquiditätssituation erfolgt durch den Bereich Rechnungswesen. Darüber hinaus findet eine zusätzliche Beobachtung durch den Bereich Risikomanagement sowie durch das Asset Liability Committee (ALCO) statt.

## **Angemessenheit der Risikomanagementverfahren**

Die Geschäftsführung der MCE Bank hat basierend auf Art, Komplexität und Umfang der Geschäftsaktivitäten, des daraus resultierenden Risikoprofils und des Geschäftsplans ein Risikomanagementverfahren eingerichtet, das die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Risiken bildet und die Angemessenheit der Eigenmittelsituation sicherstellt.

Sie trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Strategie Risiken neuer Produkte und Aktivitäten vor deren Einführung Kontrollen unterzogen werden und dass innerbetriebliche Risikosteuerungs- und -controlling Prozesse sowie die zur Risikomessung eingesetzten Methoden und Verfahren dem Geschäftsumfang der Bank entsprechend zweckmäßig und ausreichend sind.

## **Risikoprofil**

Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Risikostrategie die Komponenten der Risikodeckungsmasse festgelegt und dokumentiert, die zur Abdeckung der Risiken dienen. Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit definiert den Fortbestand einer geordneten operativen Geschäftstätigkeit (Going-Concern) als Absicherungsziel unter Sicherstellung der regulatorischen Mindestanforderungen.

Die Risikotragfähigkeitsbetrachtung beinhaltet die Gegenüberstellung der als wesentlich erachteten Risiken, der resultierenden möglichen Verluste und der Risikodeckungsmasse. Danach ist die Risikotragfähigkeit gegeben, wenn der Gesamtbetrag der möglichen Verluste aus den einzelnen Risiken laufend durch das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential in Form des wirtschaftlichen Eigenkapitals abgedeckt ist. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken verschafft sich die Bank regelmäßig und auch anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts (Gesamtrisikoprofil). Die Risikoidentifikation erfolgt durch die Geschäftsführung und das Risikomanagement in Abstimmung mit den Fachabteilungen. Als Risikoinventur dient das mindestens jährlich bzw. im Rahmen der Risikoberichterstattung je nach Risikoart anlassbezogen durchgeführte Self-Assessment.

Die aufsichtliche Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach der Methodik des Standardansatzes. Marktpreisrisiken sind abgesehen von Zinsänderungsrisiken in der MCE Bank von untergeordneter Bedeutung, da die MCE Bank als Nichthandelsbuchinstitut ausschließlich Geldmarktgeschäfte zum Zwecke der Refinanzierung und Liquiditätssteuerung tätigt. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Für die interne Risikosicht hat die MCE Bank Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Liquiditäts- sowie operationelle Risiken als wesentliche Risiken identifiziert. Für sonstige wesentliche Risiken (strategische Risiken, Konzentrationsrisiken sowie Ertrags- und Geschäftsrisiken) hat die Geschäftsführung einen Puffer festgelegt.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfolgt die Berücksichtigung der operationellen Risiken mit Hilfe eines Quantifizierungstools. Mit diesem Tool werden sowohl der erwartete als auch der unerwartete Verlust ermittelt. Die Ergebnisse fließen in die Risikotragfähigkeitsberechnung ein.

Die Berechnung der Auslastungsbeträge der Risikotragfähigkeit erfolgt für die Berechnung des Adressenausfallrisikos in Anlehnung an die Risikogewichtsfunktion nach Basel II unter Berücksichtigung des erwarteten Verlusts. Bei der Quantifizierung der Zinsänderungsrisiken kommen neben den Standardmethoden noch mathematisch-statistische Modelle zur Anwendung.

Bei den als wesentlich identifizierten Adressenausfall- und operationellen Risiken werden sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste in die Berechnung der Risikotragfähigkeit einbezogen. Das zugrunde liegende Konfidenzniveau beträgt im Going-Concern-Ansatz 99% (Normalszenario). Zur Schätzung der zu erwartenden Verluste werden statistisch ermittelte Risikoparameter (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote) verwendet. Für die Verlustquote werden auch aufsichtlich vorgegebene Parameter herangezogen. Nicht wesentliche Risiken werden unter Vorhaltung eines Puffers berücksichtigt. Das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial war stets größer als die bewerteten Risiken. Öffnungsklauseln wurden im Risikotragfähigkeitskonzept, insbesondere bei der Nichtberücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten, angewendet. Zum Stichtag 31.03.2021 betrug das errechnete Risikopotenzial einschließlich Puffer 39,4 Mio. €.

**Zum 31.03.2021 stellt sich das Risikoprofil der Bank im Going-Concern-Szenario wie folgt dar:**

	Mio. €	Mio. €
Definierte Risikodeckungsmasse*		103,2
Adressenausfallrisiko	10,8	
Zinsänderungsrisiko	5,9	
Operationelle Risiken	12,3	
Liquiditätsrisiko	1,4	
Sonstige wesentliche Risiken (Puffer)	9,0	
Summe Risikopotenzial		-39,4
Verfügbares Risikodeckungspotenzial		63,8

\* Ökonomisches Kapital abzüglich aufsichtlich geforderter Eigenkapitalunterlegung unter Berücksichtigung des erzielten Jahresergebnisses.

Die Risikotragfähigkeit der MCE Bank war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit sichergestellt. Die Geschäftsführung der Bank hat, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie Verlustobergrenzen für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die im Berichtsjahr eingehalten wurden. Die Einhaltung der Verlustobergrenzen wird vom Risikomanagement quartalsweise überprüft. Die Auslastung der Verlustobergrenzen lag im Berichtsjahr im Durchschnitt bei 29,5% im Normalszenario.

### **Konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Risikomessverfahren gängigen Standards entsprechen und sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen ausrichten. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit auch in einem Going-Concern-Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Sie passen zur Strategie der MCE Bank. Folglich erachten wir unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

### **Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

#### **Geschäftsführung**

Herr Franz Plesser, Vorsitzender der Geschäftsführung, Geschäftsführer Marktfolge - Bereiche Personal, Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement, Organisation/IT, Compliance, Revision und Debitorenverwaltung.

Herr Volker Hammer, Markt - Bereiche Absatz- und Händlerfinanzierung, Vertrieb und Marketing, Refinanzierung und Immobilienverwaltung.

Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:

	<b>Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31.03.2021</b>	<b>Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.03.2021</b>
Franz Plesser	5*	0
Volker Hammer	4*	0

\* Die oben aufgeführten Leitungsfunktionen werden innerhalb derselben Gruppe ausgeführt.

#### **Aufsichtsrat**

Herr Shinya Ikeda, Vorsitzender des Aufsichtsrats  
General Manager, Automotive Finance & Retail Department, Mitsubishi Corporation, Tokio

Herr Kan Fukuchi, stellvertretender Vorsitzender (ab 15.03.2021)  
Team Leader Automotive Department, Mitsubishi Corporation, Tokio

Herr Takeshi Ikeuchi  
Mitglied des Aufsichtsrats, Team Leader Automotive & Mobility Administration Department,  
Mitsubishi Corporation, Tokio

Herr Dr. Albert Xaver Kirchmann,  
Mitglied des Aufsichtsrats, Lindau/Bodolz

**Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:**

	<b>Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.03.2021</b>	<b>Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.03.2021</b>
Shinya Ikeda	1*	2*
Kan Fukuchi	0	1*
Takeshi Ikeuchi	0	1*
Dr. Albert Xaver Kirchmann	2	4

\* Die oben aufgeführten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen werden innerhalb derselben Gruppe ausgeführt.

**Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bzw. waren langjährig in leitenden Funktionen in der Mitsubishi Corporation, Tokio, innerhalb des Mitsubishi Corporation-Konzerns bzw. leitend in Automobilkonzernen tätig.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf Kenntnisse in der Rechnungslegung, im Risikomanagement, der Abschlussprüfung sowie auf Erfahrungen in der Automotive-Branche großen Wert gelegt. Unter Zugrundelegung der im Einzelfall erworbenen Fähigkeiten erfolgt die Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrates der Bank.

**Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.

**Risikoausschuss und Anzahl der Ausschusssitzungen**

Ein separater Risikoausschuss wurde bisher noch nicht gebildet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fanden drei Aufsichtsratssitzungen statt.



## Informationsfluss an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über die Risikosituation der MCE Bank. Daneben sind für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wird quartalsweise durch den Risikobericht informiert, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Weiterhin berichtet die Geschäftsführung anlassbezogen an den Aufsichtsrat gemäß den in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Regelungen. Des Weiteren berichtet die Geschäftsführung über wesentliche, die Risikolage beeinflussende Entwicklungen.

Die Strategien werden jährlich überprüft und dem Aufsichtsrat der Bank zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert.

### 3. Anwendungsbereich (Art. 436)

Der Anwendungsbereich erstreckt sich gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 ausschließlich auf die MCE Bank, eine Gruppenhierarchie i.S. des § 10a KWG besteht nicht. Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Beschreibung	Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung					Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard*	
		Konsolidierung		Berücksichtigung Art. 470 (2b) und (3) Schwellenwertverfahren	CET 1 Abzugsmethode	risikogewichtete Beteiligungen	voll	quotal
		voll	quotal					
Kreditinstitut	MCE Bank GmbH, Flörsheim a.M.						x	
Sonstige Unternehmen	MCE Verwaltung GmbH, Flörsheim a.M.						x	
Sonstige Unternehmen	AMS Auto Markt am Schieferstein GmbH, Flörsheim a.M.**						x	
Sonstige Unternehmen	Midata Service GmbH, Flörsheim a.M.**						x	
Sonstige Unternehmen	TVG Trappgroup Versicherungsvermittlungs-GmbH, Flörsheim a.M.**						x	

\* Handelsrechtlicher Konsolidierungskreis

\*\* Die MCE Verwaltung GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft. Als herrschendes Unternehmen hat die MCE Verwaltung GmbH mit der AMS Auto Markt am Schieferstein GmbH, der Midata Service GmbH und der TVG Trappgroup Versicherungsvermittlungs-GmbH jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

#### 4. Eigenmittel (Art. 437)

Die anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel der MCE Bank setzen sich aus hartem Kernkapital (CET 1) und Ergänzungskapital (T 2) zusammen. Eigenmittelinstrumente in Form von Hybrid- oder nachrangigem Kapital sind in den Eigenmitteln der MCE Bank nicht vorhanden. Das harte Kernkapital besteht aus dem Gezeichneten Kapital sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen und dem Ergänzungskapital in Form einer Vorsorgereserve nach § 340f HGB. Ein aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis besteht nicht. Die mit dem Jahresabschluss abgestimmten Eigenmittelbestandteile gemäß Art. 437 (1) a) der Verordnung stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Mio. €
Gezeichnetes Kapital	40,9
Kapitalrücklage	57,0
Gewinnrücklagen	100,4
<b>Eigenkapital ( CET 1 vor regulatorischen Anpassungen)</b>	<b>198,3</b>
Bilanzgewinn*	49,1
<b>Eigenkapital gemäß HGB Einzelabschluss</b>	<b>247,4</b>

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gemäß Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

<b>Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel</b>	Mio. €
<b>Eigenkapital per Bilanzausweis</b>	<b>247,4</b>
Korrekturen / Anpassungen	
- Bilanzielle Zuführungen (z.B. zu Ergebnismrücklagen, Bilanzgewinn etc.)*	-49,1
Korrekturposten Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b) CRR)	-0,2
Übergangsvorschriften (Art. 484 ff. CRR)	1,0
<b>Aufsichtsrechtliche Eigenmittel</b>	<b>199,1</b>

\*) Anrechnung Bilanzgewinns als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gem. Art. 26 (1) c) CRR erst nach Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kapitalinstrumente sind im Anhang („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) aufgeführt.

Die Offenlegung der Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten gemäß Anhang IV zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 sind im Anhang dargestellt.

#### 5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der MCE Bank richtet sich nach den Vorschriften des KWG und der Verordnung (EU) 575/2013. Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Kreditrisikos erfolgt in der MCE Bank durch den Standardansatz (Art. 111-141).

Die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote (siehe nachstehende Tabelle) werden vom Bereich Rechnungswesen ermittelt, regelmäßig überwacht und an die Geschäftsführung gemeldet. Die Eigenkapitalanforderungen der CRR zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgesetzten Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)-Zuschlags wurden jederzeit eingehalten. Nach Art. 438 Buchstabe b) ist bisher keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.

Zur Ermittlung der vorgenannten Kapitalquoten verwendet die MCE Bank die Meldewesen-Software „BAIS“ der Firma msg GillardonBSM AG (vormals BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH), Bretten.

Um die angemessene interne Eigenmittelunterlegung, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken sowie der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten jederzeit und langfristig beurteilen zu können, hat die Geschäftsführung der Bank, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie Verlustobergrenzen für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die im Berichtsjahr eingehalten wurden. Die Einhaltung der Verlustobergrenzen wird vom Risikomanagement quartalsweise überprüft. Auf diese Weise stellt die MCE Bank sicher, dass zur Abschirmung der potenziellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist bzw. rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen durch die Geschäftsführung eingeleitet werden können.

Die MCE Bank berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz.

**Die Eigenmittelanforderungen stellen sich am 31.03.2021 wie folgt dar:**

<b>Risikopositionsklassen gemäß Art. 112</b>	<b>Eigenmittelanforderung in Mio. €</b>
<b>Standardansatz</b>	
<b>Risikopositionen</b>	
- Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
- Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,0
- Öffentliche Stellen	0,0
- Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
- Internationale Organisationen	0,0
- Institute	1,2
- Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
- Unternehmen	13,5
- Mengengeschäft	36,9
- Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0
- Investmentanteile	0,0
- Sonstige Positionen	1,5
- Ausgefallene Positionen	0,3
<b>Verbriefungen</b>	
Verbriefungen im Standardansatz	-
Verbriefungen im IRB-Ansatz	-

<b>Risiken aus Beteiligungswerten</b>	
Beteiligungswerte im Standardansatz	0,8
Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering	0,0
<b>Marktrisiken des Handelsbuchs</b>	
<b>Marktrisiken gemäß</b>	
- Standardansatz	-
- Interner Modell-Ansatz	-
<b>Operationelle Risiken</b>	
<b>Operationelle Risiken gemäß</b>	
- Basisindikatoransatz	12,3
- Standardansatz	-
- Ambitionierter Messansatz (AMA).	-
<b>Total</b>	<b>66,6</b>

**Eigenkapitalquoten:**

	<b>Gesamtkapitalquote in %</b>	<b>Harte Kernkapitalquote in %</b>
	23,9	23,8

**6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440)**

Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie ist in hartem Kernkapital vorzuhalten (§ 10d Absatz 1 KWG).

In Bezug auf die Einhaltung des nach Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers ist festzuhalten, dass die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland durch die BaFin bestimmt wird. Mit Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 hatte die BaFin die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer auf 0% festgesetzt. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie hat die BaFin am 26. Februar 2021 verlautbart, im Jahr 2021 voraussichtlich keine Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers zu beschließen.

Gemäß den Auslegungsempfehlungen (FAQ der BaFin zum Antizyklischen Kapitalpuffer vom 10.12.2015) ist zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 440 Absatz 1 a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) die geografische Aufschlüsselung der wesentlichen Kreditrisikopositionen auch dann offenzulegen, wenn die in einem Land geltende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers gleich Null ist.

Die Gesamtsumme aller allgemeinen Kreditrisikopositionen der MCE Bank entfallen zu 99,8% auf Deutschland, die verbleibenden 0,2% der Kreditrisikopositionen verteilen sich auf eine Vielzahl von Ländern.

Die MCE Bank macht daher von der Ausnahmeregelung der Delegierten Verordnung 1152/2014 Art. 2 (5) b Gebrauch, da das Gesamtkreditrisiko aller ausländischen Risikopositionen nicht über 2% der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen liegt. Die ausländischen Risikopositionen werden dem Herkunftsstaat der MCE Bank, damit Deutschland, zugeordnet (siehe Tabelle 1).

Die folgenden Tabellen stellen die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der MCE Bank dar.

**Tabelle 1:**

**Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

Zeile	in Mio. €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	<b>Aufschlüsselung nach Ländern</b>												
	Deutschland*	903,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,0	0,0	0,0	53,0	1,0	0,0
020	<b>Summe:</b>	<b>903,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>53,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>53,0</b>	<b>1,0</b>	<b>0,0</b>

\* 99,8% der Kreditrisikopositionen entfallen auf Deutschland, die restlichen 0,2% der Kreditrisikopositionen verteilen sich auf eine Vielzahl von EU-Ländern.

Gemäß Delegierte Verordnung (EU) 1152/2014 Artikel 2 Abs. (5) wird daher von der Regelung des Artikels 2 Abs. (5) b Gebrauch gemacht.

## **Tabelle 2:**

### **Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

<b>Zeile</b>		<b>Spalte</b>
		<b>010</b>
010	Gesamtforderungsbetrag*	903,2
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0%
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,0

\* Gesamtrisikobetrag, berechnet im Einklang mit Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28.05.2015.

## **7. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442)**

Definition „überfällig“ und „notleidend“

- Forderungen werden als „überfällig“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinander folgende Tage überfällig sind und die bestehende Gesamtschuld den mitgeteilten Gesamtrahmen um mehr als 2,5%, mindestens jedoch um 100,- € überschreitet. Der Verzug wird bei der MCE Bank dabei kundenbezogen ermittelt.
- Forderungen gelten als „notleidend“, soweit diese sich im Mahnverfahren befinden, gekündigt oder in der Rechtsabteilung sind.

Bei der Ermittlung der Risikovorsorge wird unterschieden zwischen Einzelwertberichtigungen (spezifische Kreditanpassungen) und Pauschalwertberichtigungen (allgemeine Kreditanpassungen):

### **Mengengeschäft (private und gewerbliche Kunden)**

Einzelwertberichtigungen (spezifische Kreditanpassungen) werden für alle Endkundenverträge gebildet, die auf Grund des Zahlungsverhaltens auffällig geworden sind, also für ausgefallene, gemahnte und in Verzug geratene Verträge.

### **Händlergeschäft**

#### **Spezifische Kreditanpassungen**

#### **Einzelwertberichtigungen**

In der Händlerfinanzierung werden Einzelwertberichtigungen für ausgefallene Händler und Intensiv- bzw. Problemerkredit Händler in Abhängigkeit des ermittelten Blankoanteils gebildet, wobei diese für die Abwicklungsentengagements noch um die erwarteten Abwicklungskosten bzw. Verwertungserlöse angepasst werden.

## Pauschalierte Einzelwertberichtigungen

Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden in der Händlerfinanzierung zu jedem Monats-ultimo auf Basis eines EDV-gestützten Verfahrens auf den von der MCE Bank finanzierten Fahrzeugbestand (u.a. Neu- und Gebrauchtwagen) des Händlers gebildet, soweit keine Einzelwertberichtigungen gebildet wurden.

## Allgemeine Kreditanpassungen

### Pauschalwertberichtigung

Für das latente Ausfallrisiko im Kreditgeschäft hat die MCE Bank Pauschalwertberichtigungen gebildet. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen orientiert sich am BMF\*-Schreiben vom 10. Januar 1994. Dem latenten Ausfallrisiko im Leasinggeschäft wird durch Bildung einer Drohverlustrückstellung Rechnung getragen. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

\*Bundesministerium der Finanzen

### Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen:

<b>31.03.2021</b> <b>in Mio. €</b>	<b>Gesamtbetrag der</b> <b>Risikoposition</b>	<b>Durchschnittsbetrag</b> <b>im Berichtszeitraum</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29,5	53,4
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	1,0	1,0
Öffentlichen Stellen	0,6	0,7
Institute	61,9	88,2
Unternehmen	208,0	231,9
Mengengeschäft	747,0	777,1
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0
Sonstige Posten	19,1	15,8
Beteiligungsrisikopositionen	10,2	10,2
Ausgefallene Risikopositionen	2,8	2,7
<b>TOTAL</b>	<b>1.080,1</b>	<b>1.181,0</b>

**Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten:**

<b>31.03.2021 in Mio. €</b>	<b>PLZ 0-3</b>	<b>PLZ 4-6</b>	<b>PLZ 7-9</b>	<b>restl. Ausland</b>
Zentralstaaten o. Zentralbanken	0,0	29,5	0,0	0,0
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,4	0,3	0,3	0,0
Öffentlichen Stellen	0,2	0,2	0,1	0,0
Institute	0,0	61,9	0,0	0,0
Unternehmen	78,2	89,4	40,3	0,0
Mengeschäft	310,4	223,3	211,9	1,4
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	19,1	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	10,2	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	1,1	0,8	0,8	0,1
<b>TOTAL</b>	<b>390,3</b>	<b>434,7</b>	<b>253,6</b>	<b>1,5</b>

**Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Hauptbranchen):**

<b>31. März 2021 in Mio. €</b>	<b>Dienst- leistung</b>	<b>Handel</b>	<b>Produk- tion</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>Raten- kredite</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14,3	0,0	0,0	15,1	0,0
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0
Institute	61,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	2,2	189,6	1,0	15,2	0,1
<i>davon KMU</i>	<i>1,8</i>	<i>164,0</i>	<i>0,0</i>	<i>14,3</i>	<i>0,0</i>
Mengeschäft	54,8	212,4	61,5	30,3	388,0
<i>davon KMU</i>	<i>54,8</i>	<i>212,4</i>	<i>61,5</i>	<i>30,3</i>	<i>0,0</i>
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	19,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	10,2	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	0,5	0,2	0,7	0,3	1,2
<b>TOTAL</b>	<b>152,6</b>	<b>402,3</b>	<b>63,1</b>	<b>72,9</b>	<b>389,2</b>



**Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten:**

<b>31.03.2021 in Mio. €</b>	<b>RLZ ≤ 3 Monate</b>	<b>RLZ &gt; 3 ≤ 12 Monate</b>	<b>RLZ 12 ≤ 60 Monate</b>	<b>RLZ &gt; 60 Monate</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14,3	0,2	14,4	0,5
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,1	0,2	0,7	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0	0,1	0,5	0,0
Institute	20,0	0,0	0,0	41,9
Unternehmen	106,5	88,9	9,6	2,9
Mengengeschäft	95,7	137,6	413,3	100,3
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,9	1,4	14,3	2,6
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	10,2
Ausgefallene Risikopositionen	0,9	0,2	1,5	0,2
<b>TOTAL</b>	<b>238,4</b>	<b>228,6</b>	<b>454,4</b>	<b>158,7</b>

Die Entwicklung der notleidenden und überfälligen Kredite sowie der Risikovorsorge spiegelt sich in den nachstehenden Tabellen wider.

**Notleidende und überfällige Kredite nach wesentlichen Wirtschaftszweigen (Hauptbranchen):**

<b>31.03.2021 in Mio. €</b>	<b>Forderung</b>	<b>Bestand EWB und PWB</b>	<b>Aufwendungen für EWB und Direktab- schreibungen</b>
Dienstleistung	0,9	0,5	0,1
Handel	0,9	0,8	-0,1
Produktion	1,1	0,5	0,1
Ratenkredit	2,4	1,1	0,2
Sonstiges	0,6	0,2	0,1
<b>Total</b>	<b>5,9</b>	<b>3,1</b>	<b>0,4</b>

**Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten:**

<b>31.03.2021</b> <b>in Mio. €</b>	<b>Forderung</b>	<b>Bestand EWB und PWB</b>	<b>Aufwendungen für EWB und Direktab- schreibungen</b>
PLZ 0-3	2,1	1,0	0,2
PLZ 4-6	2,0	1,2	0,0
PLZ 7-9	1,6	0,8	0,1
restl. Ausland	0,2	0,1	0,1
<b>Total</b>	<b>5,9</b>	<b>3,1</b>	<b>0,4</b>

**Entwicklung Risikovorsorge:**

<b>31.03.2021</b> <b>in Mio. €</b>	<b>ii)</b> <b>Eröffnungs- bestände</b>	<b>iii)</b> <b>entnommene Beträge</b>	<b>iv)</b> <b>eingestellt oder rückgebuchte Beträge</b>	<b>v)</b> <b>Abschluss- bestände</b>
EWB	6,3	1,2	0,2	5,3
Rückstellungen	0,5	0,0	-0,2	0,3
PWB	1,7	0,0	-0,6	1,1
<b>Total</b>	<b>8,5</b>	<b>1,2</b>	<b>-0,7</b>	<b>6,7</b>

Die im Berichtszeitraum direkt in die Gewinn- und Verlust-Rechnung eingeflossenen Kreditanpassungen betragen -0,5 Mio. € und setzen sich zusammen aus den eingestellten oder rückgebuchten Beträgen 0,1 Mio. €, Direktabschreibungen in Höhe von 0,2 Mio. € abzüglich der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 0,8 Mio. €.

**8. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)**

Die MCE Bank orientiert sich bei der Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte und zusätzlich an der Offenlegung belasteter Vermögenswerte an den Vorlagen des BaFin-Rundschreiben 06/2016 (BA). Zum Zwecke der Offenlegung verwendet die MCE Bank die Medianwerte auf Grundlage vierteljährlicher Daten des Fiskaljahres 2020/2021.

## A - Vermögenswerte

in Mio. €		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
<b>010</b>	<b>Vermögenswerte des berichtenden Instituts</b>	<b>0</b>		<b>29,6</b>	
030	Eigenkapitalinstrumente	0	0	10,2	10,2
040	Schuldtitel	0	0	14,7	14,7
120	Sonstige Vermögenswerte	0		4,7	

## B - Erhaltene Sicherheiten

in Mio. €		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
<b>130</b>	<b>Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitel	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
<b>240</b>	<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## C - Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

in Mio. €		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
<b>010</b>	<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	<b>22,4</b>	<b>17,9</b>

## D - Angaben zur Höhe der Belastung

Bei den belasteten Vermögenswerten handelt es sich um Sicherheiten für verkaufte Forderungen. Der Buchwert der belasteten Vermögenswerte beträgt 17,9 Mio. € (Median). Die sonstigen unbelasteten Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Steuerforderungen zusammen.

Ergänzende Erläuterungen zum Forderungsverkaufsprogramm sind im Kapitel Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449) beschrieben.

## 9. Inanspruchnahme von ECAI\* (Art. 444)

Die MCE Bank ermittelt die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für die Risikopositionsklassen „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ anhand der Bonitätsbeurteilungen der benannten ECAI, Creditreform Rating AG, Neuss. Für die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken finden die Ratings von Moody's Verwendung.

\* External Credit Assessment Institutions

<b>Benannte ECAI nach Risikopositionsklassen</b>	
<b>Zugeordnete Risikopositionsklasse gemäß Art. 112</b>	<b>Benannte ECAI</b>
Zentralstaaten/Zentralbanken	Moody's
Unternehmen	Creditreform Rating AG

Die Zuordnung des Risikogewichtes innerhalb einer Risikopositionsklasse hängt von der Qualität des externen Ratings ab, wobei die Zuordnung der Ratings zu Bonitätsstufen nach der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung vorgenommen wird. Bonitätsbeurteilungen der Creditreform Rating AG liegen für Risikopositionswerte in der Risikopositionsklasse Unternehmen derzeit nicht vor.

**Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken:**

Risiko- gewicht in %	Positionswerte nach aufsichtlichen Risikogewichten		
	Standardansatz		IRB-Ansätze
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung*	
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
0**	30,5	30,5	
10			
20***	52,1	52,1	
35			
50***	10,4	10,4	
70			
75	747,0	747,0	
90			
100	237,7	237,7	
115			
150	2,4	2,4	
190			
250			
290			
350			
370			
1250			
<b>Kapitalabzug</b>			
<b>Total</b>	<b>1.080,1</b>	<b>1.080,1</b>	

\* Die MCE Bank berücksichtigt keine Kreditrisikominderungstechniken.

\*\* Bei den Beträgen in der Spalte „Risikogewicht in %“ Zeile 0% handelt es sich hauptsächlich um Risikopositionswerte gegenüber Zentralstaaten/Zentralbanken, die von Moody's mit dem Rating Aaa beurteilt und in die Bonitätsstufe 1 des Art. 114 Abs. 2 Tabelle 1 der Verordnung zugeordnet wurde.

\*\*\* Bei den Beträgen in der Spalte „Risikogewicht in %“ Zeile 20% bzw. 50% handelt es sich um Risikopositionswerte gegenüber Instituten gemäß Art. 121 (1) Tabelle 5.

## 10. Marktrisiko (Art. 445)

Die MCE Bank ist ein Nichthandelsbuchinstitut. Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken bestehen nicht.

## 11. Operationelles Risiko (Art. 446)

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 ermittelt.

Im Basisindikatoransatz beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko 15% des maßgeblichen Indikators. Der maßgebliche Indikator ist der Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge gemäß Art. 316.

Das regulatorische Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko zum Berichtsstichtag beträgt 12,3 Mio. €.

## 12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)

Die Anteile an verbundenen Unternehmen bestehen aus der hundertprozentigen Beteiligung an der MCE Verwaltung GmbH, Flörsheim am Main (MCEV) von 10,2 Mio. € (nominal 10,2 Mio. €). Zwischen der MCE Bank und ihrer Tochtergesellschaft, der MCEV, besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die Gesellschaft wird in Personalunion mit der MCE Bank geführt; weiterhin besteht zwischen der MCE Bank und der MCEV ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

Die Kapitalkonsolidierung der MCEV erfolgte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung nach der Buchwertmethode, es findet kein Kapitalabzug statt. Die Beteiligung an der MCEV und die damit verbundene Zielsetzung ergibt sich aus der Verwaltung der unter 3. aufgeführten Beteiligungen und des Immobilienvermögens. Zum Stichtag 31.03.2021 weisen weder die vorgenannte Beteiligung noch deren Tochtergesellschaften eine Kapitalunterdeckung auf.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich		
	Buchwert	beizulegender Zeitwert (fair value)	Börsenwert
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
<b>Verwaltung</b>			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			
- andere Beteiligungspositionen	10,2	10,2	
<b>Sonstige</b>			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			
- andere Beteiligungspositionen			
<b>Total</b>	<b>10,2</b>	<b>10,2</b>	

## 13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Zinsänderungsrisiken ergeben sich für die MCE Bank, wenn für bestimmte Laufzeitbänder Unterschiede zwischen den zinstragenden Aktiva und Passiva bestehen. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich. Folgende wesentliche Schlüsselannahmen werden zu Grunde gelegt:

Das Anlagebuch umfasst alle fest- und variabel verzinslichen bilanziellen sowie zinsensitiven außerbilanziellen Positionen, soweit vorhanden. Unverzinsliche Positionen werden dabei nicht berücksichtigt. Positionen der Einkaufsfinanzierung werden gemäß den internen Ablaufkriterien, die auf Erfahrungen der Vergangenheit basieren (Umschlagshäufigkeit des Bestandes), berücksichtigt.

Vorzeitige Vertragsablösungen aus Kredit- und Leasingverträgen werden auf der Grundlage von Vergangenheitsanalysen quantitativ mindestens jährlich analysiert. Die prozentuale

Veränderung der vorzeitig zurückbezahlten Verträge wird mit Annahmen der geplanten Entwicklung des Vertragsbestandes verglichen und gegebenenfalls an die Markterfordernisse angepasst. Die MCE Bank verfügt über nahezu kein Einlagengeschäft. Die vorzeitige Rückzahlung von Termin- und Tagesgeldeinlagen ist daher nicht relevant. Fremdwährungspositionen liegen nicht vor.

Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene Zinsschock von +/- 200 Basispunkten verwendet. Aufgrund der Art des von uns eingegangenen Zinsänderungsrisikos sind barwertige Verluste jedoch nur bei fallenden Zinssätzen zu erwarten.

Die Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks stellen sich wie folgt dar:

Währung	Zinsänderungsrisiken	
	Barwertänderung bei Zinsschock	
	in Mio. €	
	+200 Basispunkte	-200 Basispunkte
Euro	-5,9	1,3
<b>Total</b>	<b>-5,9</b>	<b>1,3</b>

#### 14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)

Verbiefungen werden in Art. 4 Abs. 61 der CRR definiert. Vor dem Hintergrund dieser weit gefassten Definition ist auch die nachfolgend beschriebene Transaktion, unter dem vorgenannten Artikel zu subsumieren und teilweise dem Anwendungsbereich der Verbiefungsregelungen gemäß Art. 242 ff. zuzuordnen, auch wenn keine Verbiefung erfolgt.

##### Qualitative Anforderungen

Die MCE Bank hat ihr erstmalig am 2. August 2013 aufgelegtes und bis dato mehrmalig verlängertes Forderungsverkaufsprogramm mit Wirkung zum 25. Juli 2019 angepasst. Das Forderungsverkaufsprogramm dient der Diversifizierung der Refinanzierung, um die Abhängigkeiten von den bestehenden Refinanzierern zu reduzieren, mit dem Ziel über eine stabile Refinanzierung über eine Laufzeit von mehreren Jahren zu verfügen.

Darüber hinaus dient das Forderungsverkaufsprogramm der Kapitalentlastung. Bei den verkauften Forderungen handelt es sich um Darlehensforderungen aus Kfz-Finanzierungen. Durch Übernahme der bisher bei der MCE Bank verbliebenen Bonitätsrisiken durch die Muttergesellschaft Mitsubishi Corporation (MC) geht mit dem Verkauf nicht mehr nur das rechtliche, sondern auch das wirtschaftliche Eigentum pro rata auf die Käufer über. Die verkauften Forderungen werden daher vollständig aus der Bilanz der MCE Bank ausgebucht. Der Vertrag wurde am 21. Juli 2021 um ein Jahr verlängert und läuft bis Ende Juni 2022.

Im Rahmen der vorgenannten revolvingierenden Forderungsverkaufstransaktion verkauft die MCE Bank den Tilgungsanteil der Forderungen aus ihrem Retailgeschäft in Höhe von 600,0 Mio. € (i. Vj. 500,0 Mio. €) an zwei Vertragspartner (Kreditinstitute). Gemäß dem Forderungsverkaufsvertrag ist zwischen den Vertragspartnern vereinbart, folgende Reserven für mögliche Ausfälle dieser Forderungen vorzuhalten:

Die Reserve I in Höhe von 0,4% der zum Kauf angebotenen Forderungen aus Tilgungszahlungen stellt aufgrund der ausgeschlossenen Auskehrung an den Verkäufer einen fixen Kaufpreisabschlag dar.

Die Reserve II ist als vorzuhaltende Barsicherheit seitens der MCE Bank konzipiert. Sie beträgt 3,5% des Maximum Funding Amount von 600,0 Mio. €, die zu 85% zunächst von der Bank getragen wird. Mögliche Verluste werden vertragsgemäß von MC als Garantiegeber ausgeglichen. Die Reserve II ist während der Laufzeit der Transaktion nicht wiederaufzufüllen. Bei Programmende wird die verbleibende Reserve II an die MCE Bank ausgekehrt.

Zuletzt besteht eine Reserve III in Form einer Garantie des Verkäufers in Höhe von insgesamt 63,0 Mio. € (i. Vj. 52,5 Mio.€). Dies entspricht 10,5% des Maximum Funding Amount. Die Garantieübernahme durch die MC im Vorjahr führte zur Ausbuchung der bis dato ausgewiesenen Eventualverbindlichkeit auf Seiten der MCE Bank.

### **Umfang der Aktivitäten im Verbriefungsprozess**

Die MCE Bank hat in der vorliegenden Struktur hauptsächlich die Funktion des Originators übernommen.

- Generierung von Forderungen in Form von Finanzierungsraten
- Übertragung des wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentums.
- Auswahl der in den Portfolien befindlichen Forderungen unter Berücksichtigung der in den Rahmenverträgen festgelegten Selektionskriterien durch die Bank.

Eine Zusammenarbeit mit einer Ratingagentur (ECAI) war aufgrund der zugrundeliegenden Struktur nicht erforderlich.

Der Eigenbehalt, in Höhe von mind. 5% des Nominalwertes der für die Verbriefung selektierten Forderungen, wird gemäß den Vorschriften des Art. 405 zurückbehalten.

Darüber hinaus verwaltet die MCE Bank als Servicer das Portfolio und leitet die entsprechenden Zahlungseingänge an die Forderungsverkäufer weiter. Vereinbarungsgemäß werden die von der Bank eingezogenen und an die Käufer weitergeleiteten Kundenzahlungen sowie die vertraglichen Programmbeiträge mit den Forderungsbeträgen aus den revolvingierenden monatlichen Neuverkäufen verrechnet und an festgelegten Zahlungsterminen ausgekehrt.

Weiterhin erstellt die MCE Bank das laufende Reporting an die Forderungskäufer.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Zum Bilanzstichtag sind Forderungen aus dem Endkundenkreditgeschäft in Höhe von 600,3 Mio. € verkauft. Ein wesentliches Merkmal der Vertragsanpassung vom Juli 2019 ist, dass es durch die veränderte Risikostruktur zu einem bilanziellen Abgang der verkauften Forderungen kommt.



## Verfahren zur Bestimmung der risikogewichteten Positionswerte

Mit dem Verkauf geht das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Forderungen auf die Käufer über. Die vertragliche Anpassung des Forderungsverkaufsprogramm und die darin vereinbarte Risikoübernahme durch MC und die ankaufenden Kreditinstitute führt zur vollständigen Übertragung der mit dem Forderungsbestand verbundenen Risiken. Bei den verkauften Forderungen handelt es sich nahezu ausschließlich um risikogewichtete Positionsbeträge aus dem Mengengeschäft nach Art. 113.

## Risikoüberwachung von Verbriefungstransaktionen

Für die interne Risikosteuerung bzw. -überwachung unterscheidet die MCE Bank nicht zwischen verkauften und nicht-verkauften Positionen, so dass die verkauften Positionen in dieselben Risikomanagement- und -controllingprozesse einbezogen sind wie das übrige Portfolio. Gleiches gilt für die Risikoberichterstattung.

## Quantitative Anforderungen

Das verkaufte Forderungsportfolio hat per 31.03.2021 ein ausstehendes Forderungsvolumen in Höhe von 600,3 Mio. €. Die Aufteilung des Gesamtbetrags der verkauften Forderungen sowie die Angaben zu notleidenden bzw. überfälligen Forderungen kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Die Aufteilung des Gesamtbetrages der verkauften Forderungen nach Risikopositionsart

	<b>Originatorposition</b>	
	<b>Anlagebuch</b>	
	<b>Gesamthöhe der verkauften Forderung in Mio. €</b>	
<b>Risikopositionsart</b>	600,3	
<b>Mengengeschäft</b>	600,3	

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der verkauften wertgeminderten/überfälligen Risikopositionen, die wären sie nicht verkauft worden, dem Anlagebuch zuzurechnen wären und für die MCE Bank GmbH als Originator gelten.

<b>Risikopositionsart</b>	<b>31.03.2021 in Mio. €</b>	
	Überfällige/ wertgeminderte Forderung	Spezifische Kreditrisikoanpassung (EWB)
Mengengeschäft	4,0	1,6

Die Definition von notleidenden und in Verzug geratenen Krediten erfolgt gemäß den Ausführungen im Abschnitt zum Artikel 442 CRR. Die vorstehende Tabelle zeigt alle notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen nach deren Risikopositionsart zum 31.03.2021 (in Mio. €).

## **15. Vergütungspolitik (Art. 450) i.V.m. § 16 Institutsvergütungsverordnung**

Die MCE Bank gehört nach eigener Einschätzung nicht zu den sogenannten bedeutenden Instituten gemäß § 25n KWG. Insbesondere lag die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre unter 15 Mrd. € bzw. unter 3 Mrd. € und es fand keine Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank statt.

In § 16 (2) InstitutsVergV (2), sind Banken, die keine bedeutenden Institute sind und deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. € nicht erreicht oder überschritten haben, nicht von Artikel 450 CRR erfasst. Vorgenannte Sachverhalte treffen auf die MCE Bank zu. Im Sinne des § 16 (2) InstitutsVergV besteht somit für MCE Bank gemäß Artikel 450 (2) der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

## **16. Verschuldung (Art. 451)**

Die Veröffentlichung der Verschuldungsquote erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

### CRR-Verschuldungsquote - Offenlegungsbogen

<b>Stichtag</b>	<b>31.03.2021</b>
<b>Name des Unternehmens</b>	<b>MCE Bank GmbH</b>
<b>Anwendungsebene</b>	<b>Einzelebene</b>

**Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote**

		<b>Anzusetzender Wert in Mio. €</b>
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.016,1
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzialer Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	12,7
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	-27,3
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.001,5</b>

**Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote**

		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. €</b>
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	989,0
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-0,1
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>988,9</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>0,0</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>0,0</b>

<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	91,1
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-78,4
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>12,7</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>198,1</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>1.001,5</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>19,8</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	k.A.
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

**Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)**

		<b>Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. €</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	989,0
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	29,5
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1,6
EU-7	Institute	61,9
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	683,9
EU-10	Unternehmen	180,1
EU-11	Ausgefallene Positionen	2,7
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	29,3

### **Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung**

Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden u.a. auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzeptes, die internen und die regulatorischen Kapitalerfordernisse durch das Risikocontrolling ermittelt. Weiterhin werden die regulatorischen Kennzahlen, zu denen auch die Verschuldungsquote gehört, quartalsweise durch das Meldewesen festgestellt und durch das Risikocontrolling überwacht. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird in der periodischen Beurteilung der Kapitaladäquanz berücksichtigt und ebenfalls vom Risikocontrolling überwacht.

Die zukünftig vorgeschriebene Verschuldungsquote beträgt mindestens 3%. Mit aktuell 19,8% erfüllt die MCE Bank deutlich die vorgenannte Anforderung, somit ist ein ausreichender Puffer vorhanden.

Der Kapitalplanungsprozess umfasst einen Horizont von fünf Jahren. Werden im mindestens jährlich stattfindenden Planungsprozess Fehlentwicklungen festgestellt, so besteht für die Geschäftsführung ausreichend Reaktionszeit, um steuernde Maßnahmen einleiten zu können.

## **Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten**

Wesentliche Einflussfaktoren auf die Verschuldungsquote können sowohl bilanzielle, außerbilanzielle Risikopositionen oder auch die Kernkapitalausstattung haben. Gegenüber dem letzten Offenlegungstichtag hat sich die Gesamtrisikopositionsmessgröße verringert und das Kernkapital erhöht. Das Kreditvolumen und somit die bilanzwirksamen Risikopositionen verringerten um 222,6 Mio. € auf 989,0 Mio. €. Die Verschuldungsquote erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,6% auf 19,8%.

## **17. Sonstige Offenlegungsanforderungen**

### **Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)**

Ein Gegenparteiausfallrisiko im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 besteht für die MCE Bank nicht, da die MCE Bank keine derivativen Geschäfte gemäß Anhang II der vorgenannten Verordnung tätigt.

### **Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)**

Die MCE Bank ist kein Institut gemäß Art. 131, die Offenlegung des Art. 441 entfällt daher.

### **Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)**

Die Offenlegung gemäß Art. 452 entfällt, da die MCE Bank keine Positionswerte nach dem IRBA ermittelt.

### **Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)**

Kreditrisikominderungstechniken werden von der MCE Bank nicht verwendet. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die MCE Bank keinen Gebrauch.

**Die Art. 454 und 455 sind für die MCE Bank nicht anwendbar bzw. nicht relevant.**

## **18. Angaben nach § 26a KWG**

Die Angaben betreffend § 26a KWG sind dem konsolidierten Anhang und Lagebericht gemäß §§ 284, 285 bzw. 289 HGB zu entnehmen. Anhang und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger als Teil des Konzernjahresabschlusses veröffentlicht. Die MCE Bank hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten. Die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, beträgt 1,6%.

## **19. Anhang**

### **19.1 Offenlegung der Kapitalinstrumente**

### **19.2 Offenlegung der Eigenmittel**

## **Impressum**

MCE Bank GmbH  
Schieferstein 9  
65439 Flörsheim  
Deutschland

Telefon: +49 (0) 61 45 506 - 0  
Telefax: +49 (0) 61 45 506 - 100  
E-Mail: [info@mce-bank.eu](mailto:info@mce-bank.eu)

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:  
Franz Plessner, Volker Hammer

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden  
Registernummer: HRB 23016  
VAT-No. DE187030303

Sitz der Gesellschaft: 65439 Flörsheim, Deutschland



## 19.1 Offenlegung der Kapitalinstrumente

<b>Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente *</b>		
1	Emittent	MCE Bank GmbH
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile/ Geschäftsanteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	40,9 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	40,9 Mio. €
9a	Ausgabepreis	40,9 Mio. €
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<b>Coupons / Dividenden</b>		
17	variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.

33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Im Nachgang zu allen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.
* Bei nichtanwendbaren Feldern, ist "k.A." angegeben.		

## 19.2 Offenlegung der Eigenmittel

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Eigenmittelelemente gem. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013 per 31.03.2021 in Mio. €			Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
<b>Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	40,9	26 (1), 27, 28, 29
	davon: gezeichnetes Kapital	40,9	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab- satz 3
2	Einbehaltene Gewinne	100,4	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	57,0	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>198,3</b>	<b>Summe der Zeilen 1 bis 5a</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorischen Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,1	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42

17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (I)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-0,1	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	198,1	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU ein leeres Feld	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	k.A.	Summe der Zeilen 37 bis 42
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	198,1	Summe der Zeilen 29 und 44
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	1,0	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)

50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	1,0	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU ein leeres Feld	k.A.	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.	Summe der Zeilen 52 bis 56
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	1,0	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC=T1+T2)</b>	199,1	Summe der Zeilen 45 und 58
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	832,0	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,8	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,8	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,9	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,0	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,5	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,8	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		

<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 01.01.2014 bis 01.01.2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1,0	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen u. Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)